

20.03.1991 15:36

Dr. Hans Tietmeyer
Mitglied des Direktoriums
der Deutschen Bundesbank

Frankfurt am Main, 19.03.1991

*Copies Scheller
Giles*

Herrn
Dr. Gunter Baer
Generalsekretär des Ausschusses
der EG-Zentralbankpräsidenten
c/o BIZ

Basel

Lieber Herr Baer,

im Nachgang zu meiner Nachricht zum Vereinfachten Verfahren möchte ich zu den Allgemeinen Vorschriften des Statuten-Entwurfs noch folgendes anmerken (meine Bemerkungen beziehen sich auf die Textvorschläge mit Datum vom 5.2.1991):

Art. 33.1

Mit der vorgeschlagenen Streichung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Würde der Text dem Vorschlag entsprechend geändert, träte eine Präjudizierung des noch umstrittenen Art. 12.1 ein. Aus der Aufrechterhaltung des Ursprungstexts brauchten auch keine konkurrierenden Zuständigkeiten für EZB-Rat bzw. Direktorium zu resultieren, weil jedes dieser Organe die Vollmacht nur für die Wahrnehmung der jeweiligen eigenen Aufgaben nutzen wird.

Art. 33.2

Der letzte Satz des Entwurfs, mit dessen Tenor ich einverstanden bin, impliziert, daß die EZB gem. Art. 190 EWG-V bei jeder Verordnung bzw. Entscheidung eine Begründung zu geben hätte. Soweit es sich dabei um Angelegenheiten der Geldpolitik handelt, wäre ein Begründungszwang (womöglich unter Abwägung des Einsatzes alternativer Steuerungsmethoden) ungewöhnlich und könnte eine sachgemäße Politik behindern. Es wäre daher angebracht, im Art. 33.2 lediglich auf die Art. 191 und 192 EWG-V abzuheben.

Art. 35.6

Eine Vorschrift dieser Art erscheint im Hinblick auf die fortbestehende rechtliche Selbstständigkeit der nationalen Notenbanken sinnvoll, wenn sie voraussichtlich in der Praxis auch keine größere Rolle spielen wird.

Art. 36.1

Die vorgesehenen Streichungen könnten zur Konsequenz haben, daß bei der EZB keine differenzierten Beschäftigungsverhältnisse mehr möglich wären. Müßten die nationalen Notenbankstatuten dem EZB-Statut angepaßt werden, könnten sich daraus selbst Konsequenzen im nationalen Kontext ergeben.

Wegen dieser Konsequenzen kann ich mich den Streichungswünschen nicht anschließen (gilt sinngemäß auch für Art. 38.1^{und 40}).

Art. 39

Im Interesse einer eindeutigen Vertretungsregelung schlage ich vor, diesen Artikel in Anlehnung an den britischen Vorschlag wie folgt zu formulieren:

"The ECB shall be legally committed vis-à-vis third parties by either the signature of the President or by signature of two members of the Executive Board or two members of the staff of the ECB who have been duly authorised by the President to sign on behalf of the ECB."

In Analogie zu Vorschriften des Bundesbank-Gesetzes schlage ich vor hinzuzufügen:

"A declaration to the Bank has full legal effect if made to one person authorised to represent the Bank."

Bei dieser Lösung wäre Art. 13.2 redundant.

Mit freundlichen Grüßen

11/2